

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00348 vom 8. Juli 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00348

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00348 du 8 juillet 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00348 del 8 luglio 2013

Erwägungen

E. 6

6.1???? Die Voraussetzungen gem?ss ? 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes ?ber das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) sind erf?llt (Urk. 3/6), weshalb in Bewilligung des Gesuches vom 26. M?rz 2012 (Urk. 1 S. 2) die unentgeltliche Rechtspflege zu gew?hren und der Beschwerdef?hrerin Rechtsanwalt Tomas Kempf, Uster, zum unentgeltlichen Rechtsvertreter zu bestellen ist.

6.2???? Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das vorliegende Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabh?ngig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ermessensweise auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdef?hrerin aufzuerlegen, jedoch zufolge Gew?hrung der unentgeltlichen Prozessf?hrung einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

6.3???? Mit Eingabe vom 18 Juni 2013 (Urk. 9) machte Rechtsanwalt Tomas Kempf ein Honorar von Fr. 845.10 (Fr. 760.-- Aufwand, Fr. 22.50 Barauslagen und ?Fr. 62.60 MWSt) geltend (Urk. 10), welches angemessen ist, womit er aus der Gerichtskasse mit diesem Betrag zu entsch?digen ist.

6.4???? Die Beschwerdef?hrerin ist auf ? 16 Abs. 4 GSVGer hinzuweisen, wonach sie zur Nachzahlung der Auslagen f?r die unentgeltliche Rechtspflege verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist.

Das Gericht beschliesst:

????????? In Bewilligung des Gesuchs vom 26. M?rz 2012 wird der Beschwerdef?hrerin die unentgeltliche Rechtspflege gew?hrt und ihr Rechtsanwalt Tomas Kempf, Uster, als unentgeltlicher Rechtsvertreter f?r das vorliegende Verfahren bestellt,

und erkennt:

1.????????? Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.????????? Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdef?hrerin auferlegt, zufolge Gew?hrung der unentgeltlichen Prozessf?hrung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdef?hrerin wird auf ? 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen.

3.????????? Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdef?hrerin, Rechtsanwalt Tomas Kempf, Uster, wird mit Fr. 845.10 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entsch?digt. Die Beschwerdef?hrerin wird auf ? 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen.

4.????????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Tomas Kempf
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, IV-Stelle
- Bundesamt f?r Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse

5.????????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes ?ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht w?hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

??????????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

??????????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdef?hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in H?nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver?ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.